

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 14, Nr. 13, Frankfurt (Oder), 12. November 2003

### INHALTSVERZEICHNIS

#### Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung am Sonntag, 26. Oktober 2003  
**Seite 229-248**
2. Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl der Ortsbeiräte  
**Seite 249-252**
3. Satzung über die Schülerbeförderung und die Fahrtkostenerstattung in der Stadt Frankfurt (Oder) zum Besuch allgemeinbildender und beruflicher Schulen  
**Seite 252-258**
4. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2003  
**Seite 259**
5. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree  
**Seite 259**
6. Bekanntmachung über Beschlüsse der 39. Stadtverordnetenversammlung am 16.10.2003  
**Seite 260**
7. Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree  
**Seite 260**
8. Bekanntmachung Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 29.10.2003  
**Seite 260-261**

#### Ende des amtlichen Teiles

- |  |                      |
|--|----------------------|
| Aufgebote von Sparkassenbüchern            | <b>Seite 261</b>     |
| Aufgebote von Sparkassenbüchern            | <b>Seite 261</b>     |
| Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern    | <b>Seite 261</b>     |
| Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2004 | <b>Seite 261-264</b> |
- 
5. Nachtrag zu den „Ergänzende Versorgungsbedingungen der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V vom 20.06.1980 - BGBl. S 750)“  
**Seite 264-265**
  7. Nachtrag „Allgemeine Bedingungen der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH für den Anschluss von Grundstücken an die zentralen Abwasseranlagen der FWA mbH sowie die Einleitung von Abwasser in die Anlagen der FWA mbH (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB)“  
**Seite 265-267**

### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Multi Media Frankfurt (Oder) GmbH

Friedrich-Ebert-Str. 20

15234 Frankfurt (Oder)

**AMTLICHER TEIL**

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder)

**Bekanntmachung des Ergebnisses  
für die Wahl  
der Stadtverordnetenversammlung  
am Sonntag, 26. Oktober 2003**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28.10.2003 folgendes entgültiges Wahlergebnis festgestellt:

1.	Wahlkreis	Wahlberechtigte Personen	Wähler	Ungültige Stimmzettel	Gültige Stimmen
	1	11 532	4 616	187	13 058
	2	12 851	3 878	278	10 726
	3	10 715	4 149	174	11 863
	4	9 910	4 199	131	12 115
	5	9 231	3 886	146	11 137
	6				
	7				
	8				
	9				
	10				
	<b>zusammen:</b> (im Wahlgebiet)	54 239	20 728	916	58 899

2. Insgesamt sind 46 Sitze zu vergeben.

3. Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge und der auf ihnen benannten Wahlbewerber

**Wahlkreis 1**

1. Wahlvorschlag der /des SPD	
Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmzahl
1. Ploß, Frank	912
2. Wolfshöfer, Peter Lorenz	213
3. Gehrman, Matthias	277
4. Kretzschmar, Karin	198
5. Göttert, Gerhard	133
6. Schneider, Romy	348
<b>zusammen:</b>	2 081

2. Wahlvorschlag der /des PDS	
Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmzahl
1. Schmieder, Birgit	998
2. Groth, Antje	869
3. Feske, Thomas	570
4. Menz, Alexander	361
5. Paetzel, Siegfried	367
6. Winter, Peter	479
7. Tief, Heinrich Richard	486
8. Ernst, Siegfried	252
<b>zusammen:</b>	4 382

**Wahlkreis 1**

<b>3. Wahlvorschlag der /des</b> CDU	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Adler, Heinz	1 144
2. Schlüter-Heinrich, Wilhelmine	661
3. Pfarr, Heiko	311
4. Häseker, Sven Henrik	118
5. Mann, Wilfred	508
6. Köppen, Uwe	346
<b>zusammen:</b>	<b>3 088</b>

<b>4. Wahlvorschlag der /des</b> BürgerBündnis	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Gramsch, Benjamin	174
2. Dr. von Klitzing, Karl-Ludwig	918
3. Jenner, Olaf	176
<b>zusammen:</b>	<b>1 268</b>

**Wahlkreis 1**

<b>5. Wahlvorschlag der /des</b> GRÜNE/B90	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Blankenfeld, Monika	268
2. Musekamp, Jan	195
<b>zusammen:</b>	<b>463</b>

<b>6. Wahlvorschlag der /des</b> FF	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Gielen-Rohmich, Marianne	360
<b>zusammen:</b>	<b>360</b>

**Wahlkreis 1**

<b>7. Wahlvorschlag der /des</b> FDP	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Grünkorn, Wolfram	518
2. Winter, Karl-Heinz	142
3. Thommes, Uwe	59
4. Haff, Dieter	41
5. Mücke, Wolfgang	84
6. Löwer, Katarina	46
7. Scheffczyk, Georg Fabian	25
<b>zusammen:</b>	<b>915</b>

<b>8. Wahlvorschlag der /des</b> Schill	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Gutowski, Meinhard	339
2. Nestler, Gerda Gisela	162
<b>zusammen:</b>	<b>501</b>

**Wahlkreis 2**

<b>1. Wahlvorschlag der /des</b> SPD	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Schneider, Angelika	646
2. Taufmann, Peter	344
3. Ullrich, Jens-Marcel	154
4. Else, Thomas	87
5. Rossow, Olaf	106
6. Beisert, Marianne	116
<b>zusammen:</b>	1 453

<b>2. Wahlvorschlag der /des</b> PDS	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Henschke, Axel	2 519
2. Muchajer, Karin	580
3. Schutzka, Bernd	201
4. Krause, Michael	64
5. Leitzke, Norbert	269
6. Rothe, Christiana	233
7. Senger, Olav	87
8. Kulla, Werner Horst Josef	118
9. Bahro, Horst	114
10. Westphal, Hans	291
<b>zusammen:</b>	4 476

**Wahlkreis 2**

<b>3. Wahlvorschlag der /des</b> CDU	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Richter, Christine	413
2. Melchert, Wolfgang	909
3. Dr. Wolff, Peter	439
4. Schönherr, Michael	306
5. Mucker, Ralf	155
6. Veres, Simone	127
<b>zusammen:</b>	2 349

<b>4. Wahlvorschlag der /des</b> BürgerBündnis	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Dr. Freier, Klaus	649
2. Bauer, Renate	205
<b>zusammen:</b>	854

**Wahlkreis 2**

<b>5. Wahlvorschlag der /des</b> GRÜNE/B90	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Faulhaber, Jörg	247
<b>zusammen:</b>	247

<b>6. Wahlvorschlag der /des</b> FfF	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Kische, Christel	457
<b>zusammen:</b>	457

**Wahlkreis 2**

<b>7. Wahlvorschlag der /des FDP</b>	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Quast, Mario	167
2. Duscha, Marcus Sebastian	47
3. Elsner, Brigitte	59
4. Beittlich-Thommes, Uta	76
5. Cloer , Adrian	29
6. Mouchantat, Masen	17
7. Mirza, Mohammad Hanif	35
8. Fischbach, Gerd	20
<b>zusammen:</b>	450

<b>8. Wahlvorschlag der /des Schill</b>	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Lenden, Josef	322
2. Göckeritz, Susi	118
<b>zusammen:</b>	440

**Wahlkreis 3**

<b>1. Wahlvorschlag der /des</b> SPD	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Trobitzsch, Wolfgang	664
2. Böhm-Spohn, Rosemarie	408
3. Göttert, Marianne	232
4. Ottinger, Luise	179
<b>zusammen:</b>	<b>1 483</b>

<b>2. Wahlvorschlag der /des</b> PDS	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Hammer, Frank Fritz Georg	2 303
2. Seifert, Sandra	437
3. Tief, Eberhard	551
4. Meier, Kerstin	191
5. Böttcher, Annelie	202
6. Lehmann, Lutz	304
7. Goß, Steffen	82
8. Schmitz, Jochen	93
<b>zusammen:</b>	<b>4 163</b>

**Wahlkreis 3**

<b>3. Wahlvorschlag der /des</b> CDU	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Dr. Federlein, Friedhart	1 979
2. Gorn, Elisabeth	291
3. Behrens, Wolfgang	326
4. Jahn, Winfried	767
5. Tenbusch, Angela	191
6. Wagner, Christoph	228
<b>zusammen:</b>	<b>3 782</b>

<b>4. Wahlvorschlag der /des</b> BürgerBündnis	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Kern, Manfred	388
2. Nötzold, Dieter	197
<b>zusammen:</b>	<b>585</b>

**Wahlkreis 3**

<b>5. Wahlvorschlag der /des</b> GRÜNE/B90	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Dr. Kuhn, Bernhard	348
<b>zusammen:</b>	<b>348</b>

<b>6. Wahlvorschlag der /des</b> FfF	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Wobick, Astrid	372
<b>zusammen:</b>	<b>372</b>

**Wahlkreis 3**

<b>7. Wahlvorschlag der /des</b> FDP	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Pietschmann, Gerburg	266
2. Leu, Helmut	223
3. Krause, Ulf	29
4. Karger, Christopher	64
5. Iskow, Peter	58
6. Ammer, Hartmut	61
<b>zusammen:</b>	701

<b>8. Wahlvorschlag der /des</b> Schill	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Karge, Manfred	429
<b>zusammen:</b>	429

**Wahlkreis 4**

<b>1. Wahlvorschlag der /des</b> SPD	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Albeshausen, Sigrid	486
2. Krahnfeld, Jörg	244
3. Schneider, Lothar	281
4. Hoffmann, Gottfried	124
5. Wolf, Andrea	186
6. Kulle, Volker	491
<b>zusammen:</b>	<b>1 812</b>

<b>2. Wahlvorschlag der /des</b> PDS	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Hornauf, Sven	1 375
2. Welenga , Wolfgang	1 104
3. Wilke, Rene'	361
4. Klausnitzer, Bettina	376
5. Schmolke, Helmut	248
6. Hoffmann, Jana	196
7. Wullekopf, Günther	287
<b>zusammen:</b>	<b>3 947</b>

**Wahlkreis 4**

<b>3. Wahlvorschlag der /des</b> CDU	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Leschke, Carola	1 034
2. Stein, Hardo	663
3. Tenbusch, Frank-Dieter	573
4. Albani, Bettina	585
5. Richter, Stefan	280
6. Eberhardt, Tom	203
<b>zusammen:</b>	<b>3 338</b>

<b>4. Wahlvorschlag der /des</b> BürgerBündnis	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Wachner, Hans Dieter	597
2. Mucker, Gabriele	238
3. Dr. Lippert, Gunther	215
<b>zusammen:</b>	<b>1 050</b>

**Wahlkreis 4**

<b>5. Wahlvorschlag der /des</b> GRÜNE/B90	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Tobien, Anke	195
2. Kiock, Sabine	122
<b>zusammen:</b>	<b>317</b>

<b>6. Wahlvorschlag der /des</b> FFf	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Balzer, Beate	429
<b>zusammen:</b>	<b>429</b>

## Wahlkreis 4

7. Wahlvorschlag der /des FDP	
Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmzahl
1. Dr. Kaspar, Michael	320
2. Löwer, Joachim	74
3. Elsner, Günter	90
4. Voss, Stefan Reiner	120
5. Grünkorn, Astrid	91
6. Giere, Marco	47
7. Zeidler, Christoph	33
<b>zusammen:</b>	775

8. Wahlvorschlag der /des Schill	
Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmzahl
1. Voigt, Werner	312
2. Lehmann, Winfried	135
<b>zusammen:</b>	447

**Wahlkreis 5**

<b>1. Wahlvorschlag der /des</b> SPD	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Förster, Heidrun	1 117
2. Schiefer, Dorothea	296
3. Gerß, Michael	217
4. Winkler, Tilo	258
5. Bursche, Roland	134
<b>zusammen:</b>	<b>2 022</b>

<b>2. Wahlvorschlag der /des</b> PDS	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Neumann, Wolfgang	836
2. Dr. Mende, Frank	535
3. Schütze, Jana	519
4. Welke, Kerstin	194
5. Hobler, Uwe	130
6. Dr. Karafiat, Klaus-Peter	489
7. Dr. Endler, Waltraud	305
<b>zusammen:</b>	<b>3 008</b>

**Wahlkreis 5**

<b>3. Wahlvorschlag der /des</b> CDU	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Starke, Volker	1 417
2. Schürg, Birgit	274
3. Jahn, Markus	731
4. Bargenda, Käthe	259
5. Neff, Michael	495
6. Fechner, Robert	185
<b>zusammen:</b>	<b>3 361</b>

<b>4. Wahlvorschlag der /des</b> BürgerBündnis	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Leschke, Christian	329
2. Berthold, Renate	389
<b>zusammen:</b>	<b>718</b>

**Wahlkreis 5**

<b>5. Wahlvorschlag der /des</b> GRÜNE/B90	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Schreier, Birgit	264
2. Gleisenstein, Jörg	140
<b>zusammen:</b>	<b>404</b>

<b>6. Wahlvorschlag der /des</b> FfF	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Richter, Vera	433
<b>zusammen:</b>	<b>433</b>

**Wahlkreis 5**

<b>7. Wahlvorschlag der /des</b> FDP	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Thom, Roland	322
2. Schüler, Hartmut	149
3. Schumann, Hellmut	175
4. Petrick, Tobias	107
<b>zusammen:</b>	<b>753</b>

<b>8. Wahlvorschlag der /des</b> Schill	
<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
1. Göckeritz, Thomas	334
2. Pries, Dieter	104
<b>zusammen:</b>	<b>438</b>

4. Verteilung der 46 Sitze auf die Wahlvorschlagsträger

Wahlkreis	Zahl der Sitze			
	Wahlvorschlag der/des SPD	Wahlvorschlag der/des PDS	Wahlvorschlag der/des CDU	Wahlvorschlag der/des BürgerBündnis
1	2	4	2	1
2	1	4	2	1
3	1	3	3	–
4	1	3	2	1
5	2	2	3	–
6				
7				
8				
9				
10				
<b>zusammen:</b> (Wahlgebiet)	7	16	12	3

Wahlkreis	Zahl der Sitze			
	Wahlvorschlag der/des GRÜNE/B90	Wahlvorschlag der/des FF	Wahlvorschlag der/des FDP	Wahlvorschlag der/des Schill
1	1	–	1	1
2	–	1	–	–
3	–	–	–	–
4	–	–	1	1
5	–	1	1	–
6				
7				
8				
9				
10				
<b>zusammen:</b> (Wahlgebiet)	1	2	3	2

**5. Verteilung der Sitze auf die Bewerber**

Die auf die Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsträger) entfallenden Sitze stehen folgenden Bewerbern zu:

**5.1 Wahlkreis 1**

<b>1. Wahlvorschlag der/des</b> SPD	<b>Zahl der Sitze</b> 2
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Ploß, Frank	1
Schneider, Romy	2

<b>2. Wahlvorschlag der/des</b> PDS	<b>Zahl der Sitze</b> 4
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Schmieder, Birgit	1
Groth, Antje	2
Feske, Thomas	3
Tief, Heinrich Richard	4

<b>3. Wahlvorschlag der/des</b> CDU	<b>Zahl der Sitze</b> 2
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Adler, Heinz	1
Schlüter-Heinrich, Wilhelmine	2

<b>4. Wahlvorschlag der/des</b> BürgerBündnis	<b>Zahl der Sitze</b> 1
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Dr. von Klitzing, Karl-Ludwig	1

<b>5. Wahlvorschlag der/des</b> GRÜNE/B90	<b>Zahl der Sitze</b> 1
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Blankenfeld, Monika	1

<b>6. Wahlvorschlag der/des</b> FF	<b>Zahl der Sitze</b> –
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>

<b>7. Wahlvorschlag der/des</b> FDP	<b>Zahl der Sitze</b> 1
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Grünkorn, Wolfram	1

<b>8. Wahlvorschlag der/des</b> Schill	<b>Zahl der Sitze</b> 1
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Gutowski, Meinhard	1

5.2 Wahlkreis 2

<b>1. Wahlvorschlag der/des</b> SPD	<b>Zahl der Sitze</b> 1
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Schneider, Angelika	1

<b>2. Wahlvorschlag der/des</b> PDS	<b>Zahl der Sitze</b> 4
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Henschke, Axel	1
Muchajer, Karin	2
Westphal, Hans	3
Leitzke, Norbert	4

<b>3. Wahlvorschlag der/des</b> CDU	<b>Zahl der Sitze</b> 2
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Melchert, Wolfgang	1
Dr. Wolff, Peter	2

<b>4. Wahlvorschlag der/des</b> BürgerBündnis	<b>Zahl der Sitze</b> 1
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Dr. Freier, Klaus	1

<b>5. Wahlvorschlag der/des</b> GRÜNE/B90	<b>Zahl der Sitze</b> –
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>

<b>6. Wahlvorschlag der/des</b> FfF	<b>Zahl der Sitze</b> –
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>

<b>7. Wahlvorschlag der/des</b> FDP	<b>Zahl der Sitze</b> –
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>

<b>8. Wahlvorschlag der/des</b> Schill	<b>Zahl der Sitze</b> –
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>

**5.3 Wahlkreis 3**

<b>1. Wahlvorschlag der/des</b> SPD	<b>Zahl der Sitze</b> 1
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Trobitzsch, Wolfgang	1

<b>2. Wahlvorschlag der/des</b> PDS	<b>Zahl der Sitze</b> 3
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Hammer, Frank Fritz Georg	1
Tief, Eberhard	2
Seifert, Sandra	3

<b>3. Wahlvorschlag der/des</b> CDU	<b>Zahl der Sitze</b> 3
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Dr. Federlein, Friedhart	1
Jahn, Winfried	2
Behrens, Wolfgang	3

<b>4. Wahlvorschlag der/des</b> BürgerBündnis	<b>Zahl der Sitze</b> –
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>

<b>5. Wahlvorschlag der/des</b> GRÜNE/B90	<b>Zahl der Sitze</b> –
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>

<b>6. Wahlvorschlag der/des</b> FF	<b>Zahl der Sitze</b> –
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>

<b>7. Wahlvorschlag der/des</b> FDP	<b>Zahl der Sitze</b> –
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>

<b>8. Wahlvorschlag der/des</b> Schill	<b>Zahl der Sitze</b> –
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>

5.4 **Wahlkreis 4**

<b>1. Wahlvorschlag der/des</b> SPD	<b>Zahl der Sitze</b> 1
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Kulle, Volker	1

<b>2. Wahlvorschlag der/des</b> PDS	<b>Zahl der Sitze</b> 3
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Hornauf, Sven	1
Welenga, Wolfgang	2
Klausnitzer, Bettina	3

<b>3. Wahlvorschlag der/des</b> CDU	<b>Zahl der Sitze</b> 2
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Leschke, Carola	1
Stein, Hardo	2

<b>4. Wahlvorschlag der/des</b> BürgerBündnis	<b>Zahl der Sitze</b> 1
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Wachner, Hans Dieter	1

<b>5. Wahlvorschlag der/des</b> GRÜNE/B90	<b>Zahl der Sitze</b> -
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>

<b>6. Wahlvorschlag der/des</b> FfF	<b>Zahl der Sitze</b> -
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>

<b>7. Wahlvorschlag der/des</b> FDP	<b>Zahl der Sitze</b> 1
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Dr. Kaspar, Michael	1

<b>8. Wahlvorschlag der/des</b> Schill	<b>Zahl der Sitze</b> 1
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Voigt, Werner	1

5.5 **Wahlkreis 5**

<b>1. Wahlvorschlag der/des</b> SPD	<b>Zahl der Sitze</b> 2
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Förster, Heidrun	1
Schiefer, Dorothea	2

<b>2. Wahlvorschlag der/des</b> PDS	<b>Zahl der Sitze</b> 2
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Neumann, Wolfgang	1
Dr. Mende, Frank	2

<b>3. Wahlvorschlag der/des</b> CDU	<b>Zahl der Sitze</b> 3
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Starke, Volker	1
Jahn, Markus	2
Neff, Michael	3

<b>4. Wahlvorschlag der/des</b> BürgerBündnis	<b>Zahl der Sitze</b> –
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>

<b>5. Wahlvorschlag der/des</b> GRÜNE/B90	<b>Zahl der Sitze</b> –
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>

<b>6. Wahlvorschlag der/des</b> FfF	<b>Zahl der Sitze</b> 1
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Richter, Vera	1

<b>7. Wahlvorschlag der/des</b> FDP	<b>Zahl der Sitze</b> 1
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Thom, Roland	1

<b>8. Wahlvorschlag der/des</b> Schill	<b>Zahl der Sitze</b> –
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>

6. **Ersatzpersonen**

Die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt:

6.1 **Wahlkreis 1**

<b>1. Wahlvorschlag der/des</b> SPD	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Gehrmann, Matthias	1
Wolfshöfer, Peter Lorenz	2
Kretzschmar, Karin	3
Göttert, Gerhard	4

<b>2. Wahlvorschlag der/des</b> PDS	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Winter, Peter	1
Paetzel, Siegfried	2
Menz, Alexander	3
Ernst, Siegfried	4

<b>3. Wahlvorschlag der/des</b> CDU	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Mann, Wilfred	1
Köppen, Uwe	2
Pfarr, Heiko	3
Häseker, Sven Henrik	4

<b>4. Wahlvorschlag der/des</b> BürgerBündnis	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Jenner, Olaf	1
Gramsch, Benjamin	2

<b>5. Wahlvorschlag der/des</b> GRÜNE/B90	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Musekamp, Jan	1

<b>6. Wahlvorschlag der/des</b> FfF	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Gielen-Rohmich, Marianne	1

<b>7. Wahlvorschlag der/des</b> FDP	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Winter, Karl-Heinz	1
Mücke, Wolfgang	2
Thommes, Uwe	3
Löwer, Katarina	4
Haff, Dieter	5
Scheffczyk, Georg Fabian	6

<b>8. Wahlvorschlag der/des</b> Schill	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Nestler, Gerda Gisela	1

6.2 **Wahlkreis 2**

<b>1. Wahlvorschlag der/des</b> SPD	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Taufmann, Peter	1
Ullrich, Jens-Marcel	2
Beisert, Marianne	3
Rossow, Olaf	4
Eise, Thomas	5

<b>2. Wahlvorschlag der/des</b> PDS	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Rothe, Christiana	1
Schutza, Bernd	2
Kulla, Werner Horst Josef	3
Bahro, Horst	4
Senger, Olav	5
Krause, Michael	6

<b>3. Wahlvorschlag der/des</b> CDU	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Richter, Christine	1
Schönherr, Michael	2
Mucker, Ralf	3
Veres, Simone	4

<b>4. Wahlvorschlag der/des</b> BürgerBündnis	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Bauer, Renate	1

<b>5. Wahlvorschlag der/des</b> GRÜNE/B90	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Faulhaber, Jörg	1

<b>6. Wahlvorschlag der/des</b> FF	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>

<b>7. Wahlvorschlag der/des</b> FDP	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Quast, Mario	1
Beitlich-Thommes, Uta	2
Elsner, Brigitte	3
Duscha, Marcus Sebastian	4
Mirza, Mohammad Hanif	5
Cloer, Adrian	6
Fischbach, Gerd	7
Mouchantat, Masen	8

<b>8. Wahlvorschlag der/des</b> Schill	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Lenden, Josef	1
Göckeritz, Susi	2

6.3 **Wahlkreis 3**

<b>1. Wahlvorschlag der/des</b>	
SPD	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Böhm-Spohn, Rosemarie	1
Göttert, Marianne	2
Ottinger, Luise	3

<b>2. Wahlvorschlag der/des</b>	
PDS	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Lehmann, Lutz	1
Böttcher, Annelie	2
Meier, Kerstin	3
Schmitz, Jochen	4
Goß, Steffen	5

<b>3. Wahlvorschlag der/des</b>	
CDU	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Gorn, Elisabeth	1
Wagner, Christoph	2
Tenbusch, Angela	3

<b>4. Wahlvorschlag der/des</b>	
BürgerBündnis	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Kern, Manfred	1
Nötzold, Dieter	2

<b>5. Wahlvorschlag der/des</b>	
GRÜNE/B90	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Dr. Kuhn, Bernhard	1

<b>6. Wahlvorschlag der/des</b>	
FfF	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Wobick, Astrid	1

<b>7. Wahlvorschlag der/des</b>	
FDP	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Pietschmann, Gerburg	1
Leu, Helmut	2
Karger, Christopher	3
Ammer, Hartmut	4
Iskow, Peter	5
Krause, Ulf	6

<b>8. Wahlvorschlag der/des</b>	
Schill	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Karge, Manfred	1

6.4 **Wahlkreis 4**

<b>1. Wahlvorschlag der/des</b>	
SPD	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Albeshausen, Sigrid	1
Schneider, Lothar	2
Krahnefeld, Jörg	3
Wolf, Andrea	4
Hoffmann, Gottfried	5

<b>2. Wahlvorschlag der/des</b>	
PDS	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Wilke, Rene'	1
Wullekopf, Günther	2
Schmolke, Helmut	3
Hoffmann, Jana	4

<b>3. Wahlvorschlag der/des</b>	
CDU	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Albani, Bettina	1
Tenbusch, Frank-Dieter	2
Richter, Stefan	3
Eberhardt, Tom	4

<b>4. Wahlvorschlag der/des</b>	
BürgerBündnis	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Mucker, Gabriele	1
Dr. Lippert, Gunther	2

<b>5. Wahlvorschlag der/des</b>	
GRÜNE/B90	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Tobien, Anke	1
Kiock, Sabine	2

<b>6. Wahlvorschlag der/des</b>	
FFD	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Balzer, Beate	1

<b>7. Wahlvorschlag der/des</b>	
FDP	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Voss, Stefan Reiner	1
Grünkorn, Astrid	2
Elsner, Günter	3
Löwer, Joachim	4
Giere, Marco	5
Zeidler, Christoph	6

<b>8. Wahlvorschlag der/des</b>	
Schill	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Lehmann, Winfried	1

6.5 **Wahlkreis 5**

<b>1. Wahlvorschlag der/des</b>	
SPD	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Winkler, Tilo	1
Gerß, Michael	2
Bursche, Roland	3

<b>2. Wahlvorschlag der/des</b>	
PDS	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Schütze, Jana	1
Dr. Karafiat, Klaus-Peter	2
Dr. Ender, Waltraud	3
Welke, Kerstin	4
Hobler, Uwe	5

<b>3. Wahlvorschlag der/des</b>	
CDU	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Schürg, Birgit	1
Bargenda, Käthe	2
Fechner, Robert	3

<b>4. Wahlvorschlag der/des</b>	
BürgerBündnis	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Berthold, Renate	1
Leschke, Christian	2

<b>5. Wahlvorschlag der/des</b>	
GRÜNE/B90	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Schreier, Birgit	1
Gleisenstein, Jörg	2

<b>6. Wahlvorschlag der/des</b>	
FfF	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>

<b>7. Wahlvorschlag der/des</b>	
FDP	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Schumann, Hellmut	1
Schüler, Hartmut	2
Petrick, Tobias	3

<b>8. Wahlvorschlag der/des</b>	
Schill	
<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vorname)	<b>lfd. Nummer:</b>
Göckeritz, Thomas	1
Pries, Dieter	2

Tarlach  
 Kreiswahlleiter  
 Frankfurt (Oder), 30.10.2003

**Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl der Ortsbeiräte**

Der Kreiswahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 29.10.2003 nachfolgend das endgültige Wahlergebnis fest:

**Ortsteil Booßen**

Zahl der wahlberechtigten Personen	1251
Zahl der Wähler	654
Zahl der ungültigen Stimmzettel	11
<b>Gültige Stimmen insgesamt</b>	<b>1885</b>

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

**1. Wahlvorschlag der/des <sup>6)</sup>**

FDP

<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
--	------------------

1. Voss, Stefan	247
-----------------	-----

**2. Wahlvorschlag der/des <sup>6)</sup>**

Einzelwahlvorschläge

<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
--	------------------

1. Hahn, Wolfgang	109
2. Reimann, Norbert	203
3. Teich, Bärbel	683
4. Toppler, Jens	180
5. Utke, Monika	191
6. Vetter, Eberhard	272

Es waren im Wahlgebiet 5 Sitze (= Anzahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter) zu verteilen.

**Verteilung der Sitze auf die Bewerber**

Die auf die Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsträger) entfallenden Sitze stehen folgenden Bewerbern zu:

**1. Wahlvorschlag der/des <sup>6)</sup> FDP**

<b>Gewählte Bewerber:</b>	<b>Laufende Nummer:</b>
(Familien- und Vornamen)	

Voss, Stefan	1
--------------	---

**2. Wahlvorschlag der/des <sup>6)</sup>**

Einzelwahlvorschläge

<b>Gewählte Bewerber:</b>	<b>Laufende Nummer:</b>
(Familien- und Vornamen)	

Teich Bärbel	1
Vetter Eberhard	2

Reimann Norbert	3
Utke Monika	4

**Ersatzpersonen**

Die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt:

**1. Wahlvorschlag der/des <sup>6)</sup> FDP**

Keinen

**2. Wahlvorschlag der/des <sup>6)</sup>**

Einzelwahlvorschläge

<b>Ersatzpersonen:</b>	<b>Nummer:</b>
(Familien- und Vornamen)	

Toppler Jens	1
Hahn Wolfgang	2

**Ortsteil Kliestow**

Zahl der wahlberechtigten Personen	987
Zahl der Wähler	549
Zahl der ungültigen Stimmzettel	14
<b>Gültige Stimmen insgesamt</b>	<b>1563</b>

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

**1. Einzelwahlvorschlag**

<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmzahl</b>
--	------------------

1. Gerlach, Jörg	63
2. Kompa, Hannelore	362
3. Kossatz, Jürgen	47
4. Krause, Manfred	196
5. Riemer, Toni	233
6. Stellmacher, René	158
7. Welenga, Wolfgang	353
8. Wörpel, Ines	151

Es waren im Wahlgebiet 5 Sitze (= Anzahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter) zu verteilen.

**Verteilung der Sitze auf die Bewerber**

Die auf die Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsträger) entfallenden Sitze stehen folgenden Bewerbern zu:

<b>Gewählte Bewerber:</b>	<b>Laufende Nummer:</b>
(Familien- und Vornamen)	

Kompa Hannelore	1
Welenga Wolfgang	2
Riemer Toni	3
Krause Manfred	4
Stellmacher Rene	5

**Ersatzpersonen**

Die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt:

<b>Ersatzpersonen:</b> (Familien- und Vornamen)	<b>Nummer:</b>
Wörpel Ines	1
Gerlach Jörg	2
Kossatz Jürgen	3

**Ortsteil Rosengarten/Pagram**

Zahl der wahlberechtigten Personen	818
Zahl der Wähler	471
Zahl der ungültigen Stimmzettel	14
<b>Gültige Stimmen insgesamt</b>	<b>1343</b>

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1. Einzelwahlvorschlag

<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmenzahl</b>
--	--------------------

1. Buchwalder, Gerald	344
2. Herrmann, Siegfried	471
3. Stephan, Renate	276
4. Stojan, Jürgen	104
5. Wandel, Reinhard	148

**Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge**

Es waren im Wahlgebiet 5 Sitze (= Anzahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter) zu verteilen.

**Verteilung der Sitze auf die Bewerber**

Die auf die Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsträger) entfallenden Sitze stehen folgenden Bewerbern zu:

<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vornamen)	<b>Laufende Nummer:</b>
---	-------------------------

Herrmann Siegfried	1
Buchwalder Gerald	2
Stephan Renate	3
Wandel Reinhard	4
Stojan Jürgen	5

**Ersatzpersonen**

Die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt:

- Keine -

**Ortsteil Lossow**

Zahl der wahlberechtigten Personen	421
Zahl der Wähler	228
Zahl der ungültigen Stimmzettel	8
<b>Gültige Stimmen insgesamt</b>	<b>644</b>

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1. Einzelwahlvorschlag

<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmenzahl</b>
--	--------------------

1. Driebusch, Marita	261
2. Korsing, Uwe	224
3. Winter, Karl-Heinz	159

Es waren im Wahlgebiet 3 Sitze (= Anzahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter) zu verteilen.

**Verteilung der Sitze auf die Bewerber**

Die auf die Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsträger) entfallenden Sitze stehen folgenden Bewerbern zu:

<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vornamen)	<b>Laufende Nummer:</b>
---	-------------------------

Driebusch Marita	1
Korsing Uwe	2
Winter Karl-Heinz	3

**Ersatzpersonen**

Die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt:

- Keine -

**Ortsteil Hohenwalde/Junkerfeld**

Zahl der wahlberechtigten Personen	364
Zahl der Wähler	223
Zahl der ungültigen Stimmzettel	1
<b>Gültige Stimmen insgesamt</b>	<b>662</b>

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1. Einzelwahlvorschläge

<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmenzahl</b>
--	--------------------

1. Blaschke, Lothar	95
2. Hoffmann, Olaf	281
3. Masche, Christina	171
4. Swazinna, Holger	115

Es waren im Wahlgebiet 3 Sitze (= Anzahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter) zu verteilen.

**Verteilung der Sitze auf die Bewerber**

Die auf die Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsträger) entfallenden Sitze stehen folgenden Bewerbern zu:

<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vornamen)	<b>Laufende Nummer:</b>
Hoffmann Olaf	1
Masche Christina	2
Swazinna Holger	3

**Ersatzpersonen**

Die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt:

<b>Ersatzpersonen:</b> (Familien- und Vornamen)	<b>Nummer:</b>
Blaschke Lothar	1

**Ortsteil Markendorf**

Zahl der wahlberechtigten Personen	995
Zahl der Wähler	522
Zahl der ungültigen Stimmzettel	16
<b>Gültige Stimmen insgesamt</b>	<b>1491</b>

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

- 1. Einzelwahlvorschlag

<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmenzahl</b>
--	--------------------

1. Acksteiner, Sabine	341
2. Albert, Heinz	158
3. Plehn, Kerstin	192
4. Riepel, Georg	251
5. Rietschel, Helmut	127
6. Schellenberger, Torsten	281
7. Schulze, Jürgen	141

Es waren im Wahlgebiet 5 Sitze (= Anzahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter) zu verteilen.

**Verteilung der Sitze auf die Bewerber**

Die auf die Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsträger) entfallenden Sitze stehen folgenden Bewerbern zu:

<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vornamen)	<b>Laufende Nummer:</b>
Acksteiner Sabine	1
Schellenberger Torsten	2
Riepel Georg	3
Plehn Kerstin	4
Albert Heinz	5

**Ersatzpersonen**

Die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt:

<b>Ersatzpersonen:</b> (Familien- und Vornamen)	<b>Nummer:</b>
Schulze Jürgen	1
Rietschel Helmut	2

**Ortsteil Markendorf-Siedlung**

Zahl der wahlberechtigten Personen	362
Zahl der Wähler	234
Zahl der ungültigen Stimmzettel	5
<b>Gültige Stimmen insgesamt</b>	<b>671</b>

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

- 1. Einzelwahlvorschlag

<b>Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers</b>	<b>Stimmenzahl</b>
--	--------------------

1. Aurich, Steffen	277
2. Heinrich, Siegfried	112
3. Henning, Monika	154
4. Mattiebe, Rudolf	128

Es waren im Wahlgebiet 3 Sitze (= Anzahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter) zu verteilen.

**Verteilung der Sitze auf die Bewerber**

Die auf die Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsträger) entfallenden Sitze stehen folgenden Bewerbern zu:

<b>Gewählte Bewerber:</b> (Familien- und Vornamen)	<b>Laufende Nummer:</b>
Aurich Steffen	1
Henning Monika	2
Mattiebe Rudolf	3

**Ersatzpersonen**

Die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt:

<b>Ersatzpersonen:</b> (Familien- und Vornamen)	<b>Nummer:</b>
--	----------------

Heinrich Siegfried	1
--------------------	---

**Ortsteil Gündendorf**

Zahl der wahlberechtigten Personen	785
Zahl der Wähler	455
Zahl der ungültigen Stimmzettel	9
<b>Gültige Stimmen insgesamt</b>	<b>1317</b>

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmzahl
1. Bodinka, Hagen	95
2. Düring, Peter	152
3. Greiser, Brunhild	459
4. Oeltjenbruns, Robert	284
5. Walter, Thomas	327

Es waren im Wahlgebiet 5 Sitze (= Anzahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter) zu verteilen.

**Verteilung der Sitze auf die Bewerber**

Die auf die Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsträger) entfallenden Sitze stehen folgenden Bewerbern zu:

Gewählte Bewerber:	Laufende Nummer:
<small>(Familien- und Vornamen)</small>	
Greiser Brunhild	1
Walter Thomas	2
Oeltjenbruns Robert	3
Düring Peter	4
Bodinka Hagen	5

**Ersatzpersonen**

Die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt:

- Keine -

**Ortsteil Lichtenberg**

Zahl der wahlberechtigten Personen	347
Zahl der Wähler	190
Zahl der ungültigen Stimmzettel	7
<b>Gültige Stimmen insgesamt</b>	<b>521</b>

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

**1. Einzelwahlvorschläge**

Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmzahl
1. Gosemann, Silvia	112
2. Schüller, Olaf	87
3. Thom, Ellen	322

Es waren im Wahlgebiet 3 Sitze (= Anzahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter) zu verteilen.

**Verteilung der Sitze auf die Bewerber**

Die auf die Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsträger) entfallenden Sitze stehen folgenden Bewerbern zu:

**Gewählte Bewerber:**

(Familien- und Vornamen)

Thom Ellen	1
Gosemann Silvia	2
Schüller Olaf	3

**Laufende Nummer:**

**Ersatzpersonen**

Die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt:

- Keine -

Tarlach  
Kreiswahlleiter

Frankfurt (Oder), 30.10.2003

**Satzung über die Schülerbeförderung und die Fahrtkostenerstattung in der Stadt Frankfurt (Oder) zum Besuch allgemeinbildender und beruflicher Schulen**

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I/01 S. 298) und aufgrund des § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 784), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172 [173]), hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.10.2003 folgende Satzung über die Schülerbeförderung und die Fahrtkostenerstattung in der Stadt Frankfurt (Oder) zum Besuch allgemeinbildender und beruflicher Schulen beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt – Allgemeine Voraussetzungen**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Begriffsbestimmungen

**Zweiter Abschnitt – Voraussetzungen für die Schülerbeförderung und für die Erstattung von Schülerfahrtkosten**

- § 3 Anspruchsberechtigte Schüler
- § 4 Mindestentfernungen
- § 5 Fälligkeit des Anspruchs auf Schülerbeförderung

**Dritter Abschnitt – Regelungen zur notwendigen Beförderung**

- § 6 Rangfolge der Beförderungsmittel

**Vierter Abschnitt – Verfahren der Schülerbeförderung**

- § 7 Antragsverfahren
- § 8 Erwerb, Verlust und Rückgabe von Schülerfahrausweisen
- § 9 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs

**Fünfter Abschnitt – Eigenanteile**

- § 10 Eigenanteilspflicht der Personensorgeberechtigten oder der volljährigen Schüler  
 § 11 Fälligkeit des Eigenanteils  
 § 12 Erlass des Eigenanteils

**Sechster Abschnitt – Umfang der Erstattung**

- § 13 Umfang der Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten  
 § 14 Bildung von Sammelpunkten im Schülerspezialverkehr  
 § 15 Zumutbare Wartezeiten

**Siebenter Abschnitt – Schlussbestimmungen**

- § 16 Rückforderungsanspruch  
 § 17 Versicherungsrechtliche Ansprüche  
 § 18 Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen  
 § 19 Verwaltungshilfen der Schulen  
 § 20 Kostenpflicht  
 § 21 Zuständigkeiten  
 § 22 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

**Erster Abschnitt – Allgemeine Voraussetzungen**

§ 1  
**Grundsatz**

(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) ist Träger der Schülerbeförderung und Fahrtkostenerstattung für den Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und von Ersatzschulen.

(2) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Verfahrensweisen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung von Schülerinnen und Schülern, nachstehend Schüler genannt, und die Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten sowie deren Voraussetzungen.

§ 2  
**Begriffsbestimmungen**

(1) Auf den Begriff **Wohnung** im Sinne des § 2 Nr. 8 des BbgSchulG finden die §§ 15 und 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes Anwendung.

(2) Die **notwendige Beförderung** ist die Beförderung von der Wohnung zur Schule und zurück, wenn sie den Bedingungen des § 4 dieser Satzung genügt.

(3) Die **notwendigen Schülerfahrtkosten** sind die Fahrtkosten, die infolge nachgewiesener Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eigener Fahrzeuge je Schüler für die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Schule erforderlich sind.

(4) **Unterricht** im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der auf der Grundlage geltender Rahmenlehrpläne gemäß § 10 BbgSchulG erteilt wird. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage des verbindlichen Rahmenlehrplanes oder der jeweiligen Verordnung über den Bildungsgang durchzuführende Praktikum, das außerhalb der Schule stattfindet. Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten, Hortbetreuung, die Ferien und Fahrten in Freistunden.

(5) **Nächsterreichbare Schule** ist die mit dem geringsten Aufwand an Schülerfahrtkosten erreichbare Schule in öffentlicher Trägerschaft der gewählten Schulform oder eine Spezialschule oder Spezialklasse.

(6) **Zuständige Schule** ist die Schule, für die nach § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk bestimmt ist. Wenn Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurden oder diese nur deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schulen nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule.

(7) **Schulweg** ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule oder nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform.

(8) **Schülerspezialverkehr** ist die Beförderung von Schülern von der Wohnung zur Schule und zurück mit vom Träger der Schülerbeförderung ausschließlich zu diesem Zweck vertraglich gebundenen Kraftfahrzeugen.

(9) Die Differenz zwischen den notwendigen Schülerfahrtkosten und den tatsächlich entstandenen Schülerfahrtkosten sind **Mehrkosten**. Mehrkosten sind, unabhängig von der Höhe des Eigenanteils nach § 10 dieser Satzung, von den Personensorgeberechtigten oder den volljährigen Schülern in voller Höhe zu tragen.

**Zweiter Abschnitt - Voraussetzungen für die Schülerbeförderung und für die Erstattung von Schülerfahrtkosten**

§ 3  
**Anspruchsberechtigte Schüler**

(1) Anspruchsberechtigt sind Schüler, die am Unterricht

1. der allgemein bildenden Schulen,
2. der beruflichen Schulen mit Ausnahme der Fachschulen, teilnehmen und

die im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) ihre Wohnung haben, soweit sie keine Förderung nach dem Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III) erhalten.

(2) Bei Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung.

(3) Wird eine Schule von Schülern besucht, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann und hat der Schulträger ein Wohnheim bereitgestellt, so besteht nur Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten gemäß § 13 (1) Nr. 2 dieser Satzung.

#### § 4 Mindestentfernungen

(1) Als Mindestentfernung, von der ab eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht, gilt:

1. für den Bereich der Grundschule 2 km
2. für den Bereich der Sekundarstufe I 3,5 km
3. für den Bereich der Sekundarstufe II 5 km.

(2) Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen dem Wohnhaus/Grundstück und dem nächsten benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes zugrunde zu legen.

(3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht unabhängig von der Entfernung, wenn der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen kann oder der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit verbunden ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt unabhängig von der in Absatz 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung oder die Erstattung der Schülerfahrtkosten übernehmen.

Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne.

Die Einschätzung einer besonderen Gefahr obliegt dem Träger der Schülerbeförderung.

#### § 5 Fälligkeit des Anspruchs auf Schülerbeförderung

(1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung wird begründet, wenn der nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 dieser Satzung zu zahlende Eigenanteil entrichtet wurde.

(2) Wird der Eigenanteil nicht entrichtet, besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung.

#### Dritter Abschnitt - Regelungen zur notwendigen Beförderung

##### § 6 Rangfolge der Beförderungsmittel

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt

1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel oder
2. im Schülerspezialverkehr.

(2) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel.

(3) Ist die Benutzung vorgenannter Beförderungsmittel nicht möglich, kann eine pauschale Entschädigung für die Benutzung von Privatfahrzeugen erstattet werden.

(4) Der Träger der Schülerbeförderung kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

#### Vierter Abschnitt – Verfahren der Schülerbeförderung

##### § 7 Antragsverfahren

(1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung der Schülerfahrtkosten ist mit einem Antrag geltend zu machen. Antragsberechtigt sind für die minderjährigen Schüler die Personensorgeberechtigten, bei Volljährigkeit die Schüler selbst.

(2) Schülerfahrtkosten werden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung übernommen. Maßgebend ist der Monat der Antragstellung beim Träger der Schülerbeförderung. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

(3) Anträge nach dieser Satzung sind schriftlich beim Träger der Schülerbeförderung, dem Sport- und Schulverwaltungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), einzureichen.

(4) Mit der Antragstellung sind die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung des Antrages von Bedeutung sein können.

Soweit es für die Bearbeitung des Antrages erforderlich ist, sind auf Verlangen des Trägers der Schülerbeförderung erforderliche Nachweise vorzulegen.

(5) Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen von Angaben oder Bedingungen, die für die Entscheidung des Antrages von Bedeutung waren, dem Träger der Schülerbeförderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Beantragung ist erforderlich:

1. vor Beginn des Besuches der Jahrgangsstufe 1,
2. vor Beginn des Besuches der Jahrgangsstufe 5 bei Leistungsprofilklassen,
3. vor Beginn des Besuches der Jahrgangsstufen 7 und 11,
4. bei Wohnungs- und Schulwechsel bzw. Schulstandortwechsel,
5. bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe,
6. vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums
7. jährlich vor Beginn eines neuen Schuljahres beim Besuch eines Bildungsgangs am Oberstufenzentrum.

(7) Die Antragstellung erfolgt:

1. bei Schülern, die eine Schule in der Stadt Frankfurt (Oder) besuchen, mittels Antragsformular, das in der zu besuchenden oder besuchten Schule erhältlich ist,
2. bei Schülern, die eine Schule außerhalb der Stadt Frankfurt (Oder) besuchen, mittels Antragsformular, das beim Träger der Schülerbeförderung erhältlich ist oder durch einen formlosen Antrag unter Beifügung einer Schulbescheinigung,

3. bei Schülern, die eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten, mittels Antragsformular, das beim Träger der Schülerbeförderung erhältlich ist unter Beifügung einer Kopie des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages.

(8) Anträge auf Entschädigung bei der Benutzung von Privatfahrzeugen sind vor Beginn eines Schuljahres neu zu stellen.

(9) Der Träger der Schülerbeförderung entscheidet auf der Grundlage des Antrages über die Notwendigkeit der Beförderung des Schülers, das zu benutzende Verkehrsmittel und die Verfahrensweise der Erstattung der Schülerfahrtkosten gemäß dieser Satzung. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mit einem Bescheid schriftlich mitgeteilt.

## § 8

### Erwerb, Verlust und Rückgabe von Schülerfahrausweisen

(1) Auf der Grundlage eines Bescheides, der den Elternanteil ausweist, und unter Vorlage der Kundenkarte erhalten Personensorgeberechtigte und volljährige Schüler beim Besuch einer Schule in Frankfurt (Oder) die Jahresnetzkarte der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) an den Kundenschaltern der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder), wenn der im Bescheid festgelegte Eigenanteil am Kundenschalter entrichtet wurde.

Ist im Schuljahr der Erwerb der Jahreskarte vom Tarifrecht her nicht mehr gegeben, wird im Rahmen der Ermessensausübung durch den Träger der Schülerbeförderung der Erwerb einer Monatskarte der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) gestattet.

Wird eine Schule außerhalb der Stadt Frankfurt (Oder) besucht, sind die preisgünstigsten Fahrausweise zum Besuch dieser Schule auf eigene Rechnung zu erwerben. Die Erstattung erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 2 und 5 dieser Satzung.

(2) Soweit die Schülerbeförderung in der Weise erfolgt, dass die Ausgabe von Schülerfahrausweisen anderer Verkehrsunternehmen erforderlich ist, werden diese durch den Träger der Schülerbeförderung bei dem entsprechenden Verkehrsunternehmen bestellt. Das jeweilige Verkehrsunternehmen sendet den Anspruchsberechtigten den Fahrausweis zu.

(3) Verfahrensbedingt können sich bei anderen vertraglich gebundenen Verkehrsunternehmen andere Ausgabezeiten ergeben.

(4) Bei Verlust oder Beschädigung des Schülerfahrausweises werden anfallende Verwaltungskosten für die Neuausstellung vom Träger der Schülerbeförderung nicht übernommen. Der Verlust oder die Beschädigung ist durch den Besitzer des Schülerfahrausweises bei dem entsprechenden Verkehrsunternehmen und dem Träger der Schülerbeförderung anzuzeigen.

(5) Wird ein Schülerfahrausweis im laufenden Schuljahr nicht mehr benötigt, ist dieser vom Schüler, bei minderjährigen Schülern vom Personensorgeberechtigten bis zum 5. des jeweiligen Monats unter schriftlicher Angabe der Gründe in der Schule abzugeben.

(6) Bei Rückgabe des Schülerfahrausweises werden bereits bezahlte Eigenanteile ab dem Folgemonat anteilmäßig rückerstattet.

(7) Bei der anteiligen Rückerstattung werden für die Ermittlung des Erstattungsbetrages die Zeitdauer der Benutzung, der Preis der jeweils gültigen Monatskarte und die Höhe des Eigenanteils gem. § 10 zu Grunde gelegt. Der Preis der Monatskarte wird auch bei der anteiligen Rückerstattung von Jahreskarten angewendet, weil der Tatbestand einer 12monatigen Nutzung nicht mehr erfüllt ist. Die der Ermittlung des Erstattungsbetrages zu Grunde zu legende Zeitdauer der Benutzung endet am Tage der Rückgabe des Schülerfahrausweises.

## § 9

### Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs

(1) Ist die tägliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar, erfolgt die Schülerbeförderung durch einen Schülerspezialverkehr. Über die Zumutbarkeit entscheidet der Träger der Schülerbeförderung.

(2) Bei Schülern mit dauernder oder vorübergehender Behinderung entscheidet der Träger der Schülerbeförderung über die Teilnahme am Schülerspezialverkehr.

(3) Die Beförderung im Schülerspezialverkehr erfolgt nicht bei Abweichungen vom Stundenplan (Unterrichtsausfälle oder Unterrichtsverlagerungen) und weil die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach einem Hortbesuch nicht mehr möglich ist.

(4) Anträge auf Schülerspezialverkehr sind vor Beginn des Besuches einer neuen Schulstufe neu zu stellen. Eine dauernde oder vorübergehende Behinderung eines Schülers ist durch die Vorlage der Kopie des Schwerbehindertenausweises oder einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

Die Vorlage einer solchen Bescheinigung erwirkt jedoch nicht automatisch einen Rechtsanspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr.

(5) Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrtzeiten im Schülerspezialverkehr an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.

(6) Für den Weg zwischen der Wohnung und dem Fahrzeug des Schülerspezialverkehrs einschließlich einer erforderlichen Begleitung sind die Personensorgeberechtigten zuständig. Die durch den Träger der Schülerbeförderung beauftragten Unternehmen legen verbindlich die Abfahrts- und Ankunftszeiten fest.

(7) Die Einrichtung des Schülerspezialverkehrs erfolgt frühestens 10 Tage nach Eingang des Eigenanteils.

(8) Bei der Abmeldung vom Schülerspezialverkehr im laufenden Schuljahr werden ab dem Folgemonat bereits gezahlte Eigenanteile anteilmäßig rückerstattet. Die Berechnung des Erstattungsbetrages erfolgt vergleichsweise gem. § 8, Abs. 7 dieser Satzung.

**Fünfter Abschnitt – Eigenanteile****§ 10****Eigenanteilspflicht der Personensorgeberechtigten  
oder der volljährigen Schüler**

(1) Zu den notwendigen Schülerfahrtkosten ist von den Personensorgeberechtigten oder volljährigen Schülern grundsätzlich ein Eigenanteil zu tragen.

(2) Die Höhe des Eigenanteils Anspruchsberechtigter beträgt:

1. Beim Besuch einer Schule innerhalb der Stadt Frankfurt (Oder)
  - a) für das erste schulpflichtige Kind eines Haushaltes 50 % der Kosten einer Jahreskarte (Tarif VAJE),
  - b) für das zweite schulpflichtige Kind eines Haushaltes 30 % der Kosten einer Jahreskarte (Tarif VAJE).
 Bei Monatskarten gelten die Eigenanteile wie folgt:
  - a) für das erste schulpflichtige Kind eines Haushaltes 50 % der Kosten einer Monatskarte (Tarif VAE),
  - b) für das zweite schulpflichtige Kind eines Haushaltes 30 % der Kosten einer Monatskarte (Tarif VAE).
2. Beim Besuch einer Schule außerhalb der Stadt Frankfurt (Oder)
  - a) für das erste schulpflichtige Kind eines Haushaltes 50 % der tatsächlich notwendigen Schülerfahrtkosten,
  - b) für das zweite schulpflichtige Kind eines Haushaltes 30 % der tatsächlich notwendigen Schülerfahrtkosten.
3. Im Schülerspezialverkehr
  - a) für das erste schulpflichtige Kind eines Haushaltes, unabhängig von den tatsächlich notwendigen Kosten, 50 % der Kosten einer Jahreskarte (Tarif VAJE) des VBB Tarifes,
  - b) für das zweite schulpflichtige Kind eines Haushaltes, unabhängig von den tatsächlich notwendigen Kosten, 30 % einer Jahreskarte (Tarif VAJE) des VBB Tarifes.
4. Für Schüler mit Privatfahrzeug, die eine Entschädigung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 und 5 dieser Satzung erhalten, monatlich 50 % der tatsächlich notwendigen Schülerfahrtkosten.
5. Für Schüler und Auszubildende mit einer Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung beträgt der Eigenanteil bei einem monatlichen Bruttoeinkommen
 

a) bis 255 Euro	40,00 Euro im Monat,
b) ab 255 Euro	80,00 Euro im Monat.
6. Für Schüler mit einer Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung, die im Spezialverkehr befördert werden, gilt Absatz 2 Nr. 3.

**§ 11****Fälligkeit des Eigenanteils**

(1) Der Eigenanteil bei Anspruchsberechtigten ist beim Erwerb der Jahres- oder Monatskarte bei der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) sofort fällig.

(2) Der Eigenanteil, der aufgrund der Nutzung des Schülerspezialverkehrs zu tragen ist, muss spätestens 4 Wochen vor der Inanspruchnahme der Schülerbeförderung beim Träger der Schülerbeförderung, dem Sport- und Schulverwaltungsamt Frankfurt (Oder), eingegangen sein. Die Bekanntgabe der Anspruchsberechtigung erfolgt durch Bescheid.

(3) Eine Stundung des Eigenanteils ist auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung zur Stundungsgewährung obliegt dem Träger der Schülerbeförderung. Die Entscheidung über die Stundungsgewährung erfolgt schriftlich. In diesem Fall geht der Träger der Schülerbeförderung gegenüber dem Verkehrsunternehmen in Vorleistung.

(4) Schülerfahrtkosten, die aufgrund der genehmigten Benutzung von Privatfahrzeugen entstanden sind, werden abzüglich des Eigenanteils gemäß § 10 dieser Satzung erstattet.

**§ 12****Erlass des Eigenanteils**

(1) Entrichtet ein Haushalt für zwei Kinder Eigenanteile, sind alle weiteren Kinder von der Zahlung des Eigenanteils befreit.

(2) In besonders gelagerten Einzelfällen, wenn z.B. die Erhebung von Eigenanteilen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten oder des volljährigen Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann auf Antrag der Eigenanteil erlassen werden.

Eine unbillige Härte ist insbesondere dann anzunehmen,

- wenn die Personensorgeberechtigten oder volljährige Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten oder
- aufgrund des Einkommens nachgewiesen wird, dass durch Eigenanteile die Personenberechtigten oder volljährigen Schüler sozialhilfebedürftig würden. Die Grundlage der Berechnung des Einkommens bildet das Bundessozialhilfegesetz in der geltenden Fassung.

(3) Der Erlass ist schriftlich zu beantragen. Der Erlasszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist und gilt für das laufende Schuljahr, soweit nicht ein anderer Zeitraum entschieden wurde.

**Sechster Abschnitt – Umfang der Erstattung****§ 13****Umfang der Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten**

(1) Als notwendige Schülerfahrtkosten werden beim Besuch der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform anerkannt und erstattet:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel grundsätzlich der preiswerteste Fahrausweis,

2. bei der Möglichkeit der Wohnheimnutzung grundsätzlich der preiswerteste Fahrausweis der öffentlichen Verkehrsmittel für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt,
3. bei Fahrten vom Wohnheim/Internat zur jeweiligen Schule grundsätzlich der preiswerteste Fahrausweis der öffentlichen Verkehrsmittel, wenn die Bedingungen des § 4 dieser Satzung erfüllt werden,
4. beim Besuch der Praktikumsstätte die Grenzen der Stadt Frankfurt (Oder),
5. bei der Benutzung des Pkws in Höhe von 0,16 Euro/km zuzüglich 0,02 Euro/km für jeden weiteren Mitfahrer,
6. bei der Benutzung des Mopeds/Motorrades in Höhe von 0,12 Euro/km zuzüglich 0,02 Euro/km für einen weiteren Mitfahrer.

Anerkannt und erstattet werden nur die Schülerfahrtkosten für eine Hin- und Rückfahrt je Unterrichtstag.

(2) Schüler, die an Stelle des ÖPNV ein Privatfahrzeug nutzen, obwohl die Nutzung des ÖPNV zumutbar wäre, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrtkosten.

(3) Die notwendigen Schülerfahrtkosten sind bis zum 31.12. des Jahres abzurechnen, in dem das Schuljahr endet. Danach eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

(4) Mit der Einreichung des vorgeschriebenen Abrechnungsformulars, das den Bestätigungsvermerk der Schule über die tägliche Anwesenheit in der Schule für den Abrechnungszeitraum enthalten muss, sind die Zeitfahrkarten oder in begründeten Ausnahmefällen Einzelfahrscheine in chronologischer Reihenfolge aufgeklebt im Original beim Träger der Schülerbeförderung vorzulegen.

(5) Die Abrechnung der Schülerfahrtkosten bei der Benutzung eines Privatfahrzeuges hat mit dem vorgeschriebenen Abrechnungsformular, das den Bestätigungsvermerk der Schule über die tägliche Anwesenheit des Schülers in der Schule für den Abrechnungszeitraum enthalten muss, zu erfolgen.

(6) Es werden grundsätzlich nur die Kosten für den Besuch der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform erstattet. Ist eine Schule im Schulbezirk zu besuchen, werden nur Schülerfahrtkosten zu dieser Schule als notwendig anerkannt. Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform besucht und entstehen dadurch höhere Schülerfahrtkosten (Mehrkosten), werden nur die notwendigen Beförderungskosten zur zuständigen oder nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform erstattet. Konnte ein Schüler an der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform nicht aufgenommen werden, wird durch den Träger der Schülerbeförderung festgestellt, ob die tatsächlich besuchte Schule an die Stelle der nächsterreichbaren Schule tritt oder ob eine andere Schule als nächsterreichbare in Betracht kommt.

(7) Ein Schüler, der aufgrund seines Fehlverhaltens eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besuchen muss, hat weiterhin nur Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrtkosten

zur nächsterreichbaren oder zuständigen Schule. Die Personensorgeberechtigten oder der volljährige Schüler haben keinen Anspruch auf Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten oder auf einen Schülerspezialverkehr.

#### § 14

#### **Bildung von Sammelpunkten im Schülerspezialverkehr**

Schüler im Schülerspezialverkehr, mit Ausnahme der Schüler mit vorübergehender oder dauernder Behinderung, haben keinen Anspruch auf Beförderung ab und zu der Wohnung. Für sie gilt der vom Unternehmen, in Abstimmung mit dem Träger der Schülerbeförderung, festzulegende Sammelpunkt als Haltestelle.

#### § 15

#### **Zumutbare Wartezeiten**

(1) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist zumutbar, wenn die Ankunft an der Schule in der Regel 45 Minuten vor Beginn oder die Abfahrt von der Schule in der Regel 60 Minuten nach Ende des Unterrichts erfolgt. Die Wartezeit bezieht sich auf den allgemeinen Unterrichtsbeginn an der jeweils besuchten Schule.

(2) Für Schüler beruflicher Schulen ist eine längere Wartezeit zumutbar.

### **Siebenter Abschnitt – Schlussbestimmungen**

#### § 16

#### **Rückforderungsanspruch**

(1) Der Träger der Schülerbeförderung behält es sich vor, zuviel erstattete Schülerfahrtkosten zurückzufordern.

(2) Zu Unrecht erworbene Fahrausweise sind unverzüglich beim Träger der Schülerbeförderung abzugeben. Sollte dieser Aufforderung nicht Folge geleistet werden, gehen dadurch entstehende Kosten zu Lasten des Antragstellers.

#### § 17

#### **Versicherungsrechtliche Ansprüche**

Alle Leistungen aufgrund dieser Satzung schließen versicherungsrechtliche Ansprüche gegenüber dem Träger der Schülerbeförderung im Schadensfall aus.

#### § 18

#### **Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen**

Der Träger der Schülerbeförderung, das Sport- und Schulverwaltungsamt Frankfurt (Oder), erstattet nach Vorlage der Rechnungen an das entsprechende Verkehrsunternehmen, die für die vom Träger der Schülerbeförderung bestellten Schülerfahrausweise, entstandenen Kosten.

Die Ausgaben der Schülerbeförderung der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder), die sich aus der Differenz der eingemommenen Elternanteile und den Preisen der Fahrausweise ergeben, werden nach Vorlage der Rechnung erstattet.

## § 19

**Verwaltungshilfen der Schulen**

Die Schulen leisten Verwaltungshilfe im Sinne von § 22 GO.  
Das betrifft insbesondere :

1. Anträge und Abrechnungsformulare sind von der Schule einzusammeln und an den Träger der Schülerbeförderung weiterzuleiten.
2. Die Kundenkarte, die eine mit den Personaldaten des Nutzers für die Benutzung von Schülerfahrausweisen erforderliche Trägerkarte ist, wird durch die Schule ausgegeben und eingezogen.
3. Der Erhalt und die Abgabe einer Kundenkarte ist durch den Schüler in der jeweiligen Schule zu quittieren. Die vollständigen Listen sind durch die Schule aufzubewahren und auf Anforderung dem Träger der Schülerbeförderung auszuhändigen.
4. Werden Kundenkarten nicht innerhalb eines Monats nach der Übergabe an die Schule abgeholt, ist die Schule verpflichtet, dem Träger der Schülerbeförderung diese Kundenkarte zurückzugeben.
5. Werden Kundenkarten im laufenden Schuljahr abgegeben, hat die Schule den Schülerfahrausweis unverzüglich an den Träger der Schülerbeförderung weiterzuleiten.
6. Ist ein Bestätigungsvermerk der Schule auf einem Antrags- oder Abrechnungsformular enthalten, hat die Schule diesen auszufüllen.
7. Die frei beweglichen Ferientage oder andere unterrichtsfreie Tage sind dem Sport- und Schulverwaltungsamt der Stadt Frankfurt (Oder) von jeder Schule rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.

## § 20

**Kostenpflicht**

Für die nach dieser Satzung veranlassten Amtshandlungen werden keine Verwaltungskosten erhoben.  
Davon unberührt bleibt die Erstattung notwendiger Auslagen und die durch den Antragsteller verursachten Kosten gegenüber Dritten.

## § 21

**Zuständigkeiten**

- (1) Für den Vollzug dieser Satzung ist der Träger der Schülerbeförderung zuständig.
- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, zur Ausführung dieser Satzung Richtlinien zu erlassen.

## § 22

**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Schülerbeförderung in der Stadt Frankfurt (Oder)“ zum Besuch allgemein- und berufsbildender Schulen in öffentlicher Trägerschaft vom 29. November 2000, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 2000 Nr. 12 vom 20.12.2000, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 21.10.03

Patzelt  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung über Beschlüsse der  
39. Stadtverordnetenversammlung am 16.10.2003**

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgende Beschlüsse:

- Auf Antrag des Stadtverordneten Herrn Jörg Faulhaber wurde eine Anhörung über die Folgen des GATS (General Agreement on Trade in Services) beschlossen.
- Gemäß dem Dringlichkeitsantrag des Stadtverordneten Wolfgang Melchert wurde ein Aufruf bzw. Appell zum Kommunalwahlkampf in Frankfurt (Oder) verabschiedet.
- Gemäß dem Dringlichkeitsantrag des Stadtverordneten Herrn Volker Starke ist der Bundeswirtschaftsminister Wolfgang Clement nach Frankfurt (Oder) einzuladen.
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse Oder-Spree mit Sitz in Frankfurt (Oder) ab dem 01. Januar 2003 zwischen der Stadt Frankfurt (Oder), den heheberechtigten Kommunen des Landkreises Oder-Spree und der Sparkasse Oder-Spree
- Die Stelle B 1 „Leiter/in des Amtes für Strategie, Wirtschafts- und Stadtentwicklung“ wird nach Ablauf der Probezeit mit Wirkung vom 17. Oktober 2003 von **Herrn Andreas Rein** besetzt. Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe I a, Fallgruppe I a, BAT-O, Allgemeine Verwaltung, bewertet.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Änderung der Jahresrechnung 2002, bezüglich des kassenmäßigen Abschlusses und der Haushaltsrechnung, aufgestellt vom Kämmerer und festgestellt vom Oberbürgermeister zur Kenntnis. Sie verweist die Änderung der Jahresrechnung 2002, bezüglich des kassenmäßigen Abschlusses und der Haushaltsrechnung, in den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung und Erstellung des Schlussberichtes.

Frankfurt (Oder), 20.10.2003

Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der  
Sparkasse Oder-Spree**

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2003 den Jahresabschluss der Stadtparkasse Frankfurt (Oder) gemäß § 8 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz in der Fassung vom 10. Juli 2002 festgestellt, den Lagebericht gebilligt und über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses der Stadtparkasse Frankfurt (Oder) per 31. Dezember 2002 wurde im Bundesanzeiger vom 11. September 2003, Nr. 170, Seite 18112, veröffentlicht.

Der Jahresabschluss der Stadtparkasse Frankfurt (Oder) per

31. Dezember 2002 kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Oder-Spree, Franz-Mehring-Straße 22, 15230 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Paul Hünemörder

Dr. Thomas Schneider

**Bekanntmachung Auszug aus der Liste  
der Fundtiere vom 29.10.2003**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Funddatum</u>	<u>Fundtier</u>
22/02	18.03.2002	American Staffordshire-Doggen-Mischling, männlich, braun
11/03	29.01.2003	Riesenschnauzer-Mischling, männlich, schwarz
81/03	01.08.2003	DSH-Mischling, männlich, braun/schwarz
85/03	13.08.2003	Husky, männlich, grau/weiß
88/03	18.08.2003	Wellensittich, grün
89/03	20.08.2003	Nymphensittich
91/03	22.08.2003	Glatthaar - Foxterrier + 4 Welpen (4 Wochen), weiblich, schwarz/weiß
93/03	26.08.2003	Wellensittich, blau
105/03	30.09.2003	Mischling, männlich, braun
110/03	12.10.2003	Teckel, männlich, braun
111/03	13.10.2003	Spitz-Mischling, männlich, grau/weiß
112/03	16.10.2003	Drahthaar - Foxterrier, männlich, grau/weiß
113/03	21.10.2003	DSH, weiblich, braun/schwarz
114/03	21.10.2003	Mischling, männlich, langhaar, schwarz/grau, taub, fast blind
115/03	25.10.2003	Schnauzer-Mischling, männlich, schwarz
117/03	28.10.2003	Mischling, weiblich, klein, glatthaar

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

**Öffnungszeiten:**

Montag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
 Mittwoch 16.00 Uhr - 18.00 Uhr  
 Freitag 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50

i. A. Wilczynski

**Ende des amtlichen Teiles**

**Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 68 313 891  
 BLZ: 170 524 72

Kontonummer: 66 610 825  
 BLZ: 170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 02. Oktober 2003  
 Sparkasse Oder-Spree

**Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 67 606 617  
 BLZ: 170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 07. Oktober 2003  
 Sparkasse Oder-Spree

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 64 200 582  
 BLZ: 170 524 72

Fürstenwalde-Spree, den 20.10.2003  
 Sparkasse Oder-Spree

**Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2004**

**Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?**

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2004.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2004 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

**Welche Gemeinde ist zuständig?**

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2003** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

**Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?**

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2004 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

**Wichtig:** Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

**Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2004 ändern?**

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2004 oder wenn nach dem 1. Januar 2004 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2004** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten, bei Tod eines Kindes oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2004 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

**Steuerklassen**

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2003 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn ihnen ein Haushaltsfreibetrag zusteht; ein Haushaltsfreibetrag wird gewährt, wenn auf der Lohnsteuerkarte mindestens ein Kind - das in Ihrer Wohnung gemeldet ist - unter der Kinderfreibetragszahl zu berücksichtigen ist oder wenn Sie für ein solches Kind Kindergeld erhalten.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
  - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
  - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereicht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2002 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereicht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

**Steuerklassenwahl**

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteueranmeldung zwingend vorge-

schrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

**Steuerklassenwechsel**

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2003 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2004 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2004 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2004, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2004 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2004 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

**Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen**

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Arbeitsamt, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

**Durch Freibeträge Steuern sparen**

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1044 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist. Wer vermeiden möchte, dass durch den korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer zu erheben ist, sollte den Freibetrag begrenzen, und zwar auf die Differenz zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem Betrag, bei dem unter

Berücksichtigung der maßgebenden Steuerklasse für dieses Dienstverhältnis erstmals Lohnsteuer anfallen würde. Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

#### **Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?**

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2004 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2004 berücksichtigt werden.

#### **Welches Finanzamt ist zuständig?**

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

#### **Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung**

Die bisherige Steuerfreiheit des Arbeitslohns aus einer geringfügigen Beschäftigung (früher: 325-Euro-Job) wurde zum 1. April 2003 aufgehoben. Die sozialversicherungsrechtlich maßgebende monatliche Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen wurde auf 400 Euro erhöht. Seither unterliegt der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) wieder dem Lohnsteuerabzug. Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 v. H. bzw. 5 v. H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer für den Arbeitslohn mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 v. H. erheben. In der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. ist neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften keine pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 v. H. bzw. 5 v. H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer pauschal in Höhe von 20 v. H. des Arbeitslohns (zuzüglich Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) erheben. In beiden Fällen muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Besteuerung des Arbeitslohns aus der geringfügigen Beschäftigung mit der Pauschsteuer bzw. der pauschalen Lohnsteuer hat abgeltende Wirkung; d. h. der Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bleibt bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz.

Kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung nicht mit der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. erheben, weil die oben erläuterten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder verzichtet er auf die Anwendung der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. bzw. der pauschalen Lohnsteuer, muss er sich vom Arbeitnehmer eine

Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln.

#### **Kinder auf der Lohnsteuerkarte**

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge und der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

#### **Kinder unter 18 Jahren**

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2004 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1986 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist. In allen anderen Fällen ist für die Bescheinigung von Kinderfreibeträgen das Finanzamt zuständig.

#### **Kinder über 18 Jahre**

Kinder, die am 1. Januar 2004 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1986 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

#### **Kirchensteuer**

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „- -“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

#### **Was tun mit der Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2004 abgelaufen ist?**

Wollen Sie einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen oder sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, dann verlangen Sie rechtzeitig von Ihrem Arbeitgeber die Aushändigung der ausgefüllten Lohnsteuerkarte. Die Einkommensteuererklärung ist stets zusammen mit der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt abzugeben. Auch die für eine Veranlagung nicht benötigten Lohnsteuerkarten müssen Sie bis zum **31. Dezember 2005** an das Finanzamt senden.

#### **Antragsveranlagung**

Haben Sie etwa zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2004 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuer-

erklärung. Die Einkommensteuererklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuererklärung 2004 nur bis zum **31. Dezember 2006** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

#### **Pflichtveranlagung**

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2005**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

#### **Noch Fragen?**

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

#### Sprechzeiten der Finanzämter:

Die Finanzämter Angermünde, Brandenburg, Calau, Cottbus, Finsterwalde, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde, Königs Wusterhausen, Kyritz, Luckenwalde, Nauen, Oranienburg, Potsdam-Stadt, Pritzwalk und Strausberg mit Service- und Informationsstellen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.30 Uhr

Die Finanzämter Eberswalde und Potsdam-Land:

Montag, Donnerstag, Freitag	8.00 - 12.30 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

**Beachten Sie bitte**, dass vorstehender Information die Rechtslage nach dem **Stand vom 15. September 2003** zugrunde liegt. Spätere Gesetzesänderungen (z.B. das beabsichtigte Vorziehen der Steuerreformstufe 2005 auf 2004, evtl. mit Auswirkungen auf die Steuerklasse II) konnten nicht berücksichtigt werden.



### Bekanntmachung

**5. Nachtrag zu den  
„Ergänzende Versorgungsbedingungen der Frankfurter  
Wasser- und Abwassergesellschaft mbH zu der Verordnung  
über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit  
Wasser (AVB Wasser V vom 20.06.1980 - BGBl. S 750)“**

in der ab 01.01.2004 gültigen Neufassung durch Beschluß der  
Gesellschafterversammlung vom 23.06.2003

#### 3. Begriffsbestimmungen

3.1 Versorgungsleitungen sind Leitungen zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Hausanschlussleitungen anbinden.

3.2 Hausanschlussleitung ist die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zum Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler. Sie geht für den im öffentlichen Bereich liegenden Teil in das Eigentum der FWA mbH über.

3.3 Grundstücksleitung ist der Teil des Hausanschlusses, der an der Grundstücksgrenze beginnend, auf dem Grundstück liegt, bis zum Hauptabsperrventil führt und sich im Eigentum des Grundstücksbesitzers befindet.

3.4 Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Absperrventil vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur bestehend aus Bügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler auf der Verbraucherseite. Sie gehört zum Eigentum der FWA mbH.

3.5 Die Kundenanlage beginnt mit dem KFR-Ventil. Soweit kein KFR-Ventil eingesetzt worden ist, beginnt die Kundenanlage nach der Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler mit anschließendem Rückflussverhinderer. Die Kundenanlage schließt den Rückflussverhinderer ein.

9. Mitteilungspflichten (zu § 15 AVB Wasser V), Zutrittsrecht (zu § 16 AVB Wasser V)

9.1 Der Grundstückseigentümer ist zur Mitwirkung bei der Erfassung der Daten zur Ermittlung der Grundpreise nach Benutzungsarten verpflichtet.

- a) die gewerbliche/landwirtschaftliche und sonstige Benutzung der öffentlichen Anlagen;
- b) Benutzung aus der Wohnbebauung.

Bei der Benutzung der öffentlichen Anlagen aus der Wohnbebauung ist der Grundstückseigentümer zur Angabe der Anzahl der Wohneinheiten je Grundstück verpflichtet.

Änderungen in den örtlichen Verhältnissen sind der FWA mbH unverzüglich durch den Grundstückseigentümer anzuzeigen.

9.2 Der Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der FWA mbH den Zutritt zu seinem

Grundstück und Räumen sowie zu den im § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

14. Abrechnung und Abschlagszahlung (zu §§ 24 und 25 AVBWasserV)

14.1 Die Rechnungslegung der FWA mbH erfolgt im Namen und im Auftrag der Stadt/Gemeinde. Sie erfolgt nach Wahl der FWA mbH monatlich oder jährlich (d. h. im Abstand von etwa 12 Monaten = Abrechnungsjahr).

14.2 Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die FWA mbH im Namen und im Auftrag der Stadt/Gemeinde dreimonatliche Abschlagszahlungen auf den Verbrauch. Deren Höhe bemißt sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

14.3 Die FWA mbH behält sich im Namen und im Auftrag der Stadt/Gemeinde eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen vor. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

14.4 Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.

Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung wird der Grundpreis je Wohnungseinheit erhoben.

Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt. (Beispiel Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.) Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Für die gewerbliche/landwirtschaftliche und sonstige Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage über einen eigenen Trinkwasseranschluss wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler, bei Verbundzählern des größten, erhoben.

(Beispiel Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.) Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

14.5 Zu den im Preisblatt genannten Entgelten tritt die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer.

14.6 Die FWA mbH darf im Namen und im Auftrag der Stadt/Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit Behörden auf Verlangen Auskunft über die Höhe des Wasserbezuges erteilen, wobei die datenschutzrechtlichen Belange zu wahren sind.

**Bekanntmachung****7. Nachtrag**

**„Allgemeine Bedingungen der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH für den Anschluss von Grundstücken an die zentralen Abwasseranlagen der FWA mbH sowie die Einleitung von Abwasser in die Anlagen der FWA mbH (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB)“**

in der ab 1.1.2004 gültigen Neufassung, gemäß Beschluss der  
Gesellschafterversammlung vom 23.06.2003

**§ 2****Begriffsbestimmungen**

(5) Öffentliche Abwasseranlagen sind:

Öffentliche Abwasseranlagen dienen der netzgebundenen öffentlichen Abwasserbeseitigung. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Fäkalannahmestationen und Klärwerke. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich die Stadt Frankfurt (Oder) dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient. Nicht zur öffentlichen Einrichtung zählen die Grundstücksanschlüsse (im Sinne des § 10 Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung).

(7) Grundstücksanschlussleitungen sind:

die direkte Verbindungsleitung zwischen dem Kontrollschacht, wenn vorhanden bzw. der Grundstücksgrenze und dem öffentlichen Leistungsnetz.

Sie gehören zu den Betriebsanlagen der FWA mbH und enden am Schnittpunkt mit der nächstliegenden Grundstücksgrenze. Sie stehen im Eigentum der FWA mbH.

**§ 11****Auskunfts- und Anzeigepflichten  
Wegerechte**

(1) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekanntwerdende Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage und die zu seinem Grundstück führenden Anschlussleitungen unverzüglich der FWA mbH zu melden.

(2) Wem bekannt wird, das gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlagen gelangen oder gelangt sind, hat darüber sofort die FWA mbH zu informieren.

(3) Der Anschlussnehmer hat der FWA mbH unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn die Grundstücksentwässerungsleitung hergestellt und in Betrieb genommen ist, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert wird, die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang entfallen, durch Verkauf oder Teilung des Grundstückes ein neuer Anschlussnehmer/ Einleiter Anschlussrechte und -pflichten übernimmt, Nutzungsartenänderungen auf den Grundstücken eintreten.

Die Inhaber von Gewerbe- und Industriegrundstücken haben der FWA mbH darüber hinaus mitzuteilen, wenn erstmalig Abwasser vom Betriebsgrundstück in die öffentliche Sammelleitung einge-

leitet wird, Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers eintreten, sich andere in schriftlichen Verträgen getroffene Vereinbarungen ändern.

(4) Der Grundstückseigentümer ist, zur Ermittlung der grundstücksbezogenen Entwässerungsfläche als Maßstab für die Entgeltberechnung, verpflichtet, Auskunft zu geben:

- Gemarkung, Flur, Flurstück;
- Gesamtgrundstücksgröße;
- bebaute und befestigte Flächen;
- Flächen oder Teilflächen mit Anschluss an die Kanalisation, einschließlich die von denen das Niederschlagswasser oberflächlich in die Kanalisation gelangt;
- vorhandene Dränageleitungen mit Anschluss an die Kanalisation.

Der Anschlussnehmer ist jederzeit berechtigt, auf Antrag Entwässerungsflächen zu ändern. Dies bedarf der Genehmigung. Mit dem Antrag sind einzureichen:

- Begründung des Antrages;
- Nachweis der Entsorgungsmöglichkeiten;
- Nachweis der vorgesehenen Trennstellen.

Weitere Unterlagen können von der FWA zur Untersetzung des Antrages verlangt werden. Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten ist die FWA mbH berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen, die damit als verbindlich gelten. Darüber hinaus kann bei Zuwiderhandlungen gegen Mitwirkungspflichten eine Vertragsstrafe nach § 14 dieser AEB erhoben werden.

(5) Den Beauftragten der FWA mbH sind die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück während der Tageszeit, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Abwasserableitung und -behandlung erforderlichenfalls jederzeit zu Messungen und Kontrollen zugänglich zu machen. Die Beauftragten sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Schächte, Probenahmestellen sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein.

(6) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt werden muss, kann die FWA mbH den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der Abwasserbeseitigung zugeführt wird. Das gleiche gilt für die bei der Vorbehandlung anfallenden Reststoffe.

(7) Der Grundstückseigentümer räumt der FWA mbH unentgeltlich das Recht ein, den Kontrollschacht bzw. den Pumpenschacht einschließlich der Energieanschluss säule auf seinem Grundstück für die Zeit der Nutzung der Abwasserentsorgung zu errichten und gestattet zum Zwecke des Bauens, der Wartung, Pflege und Instandhaltung dieser Anlage das Grundstück zu betreten.

(8) Der Grundstückseigentümer ist zur Mitwirkung bei der Erfassung der Daten zur Ermittlung der Grundpreise nach Benutzungsarten verpflichtet.

- a) die gewerbliche/landwirtschaftliche und sonstige Benutzung der öffentlichen Anlagen;
- b) Benutzung aus der Wohnbebauung.

Bei der Benutzung der öffentlichen Anlagen aus der Wohnbebauung ist der Grundstückseigentümer zur Angabe der Anzahl der Wohneinheiten je Grundstück verpflichtet. Änderungen in den örtlichen Verhältnissen sind der FWA mbH unverzüglich durch den Grundstückseigentümer anzuzeigen.

**§ 15  
Entgelte, Entgeltmaßstäbe**

(3) Das Mengentgelt für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für das Schmutzwasserentgelt ist 1 qm Schmutzwasser.

Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer von der FWA mbH genehmigten Abwassermesseinrichtung,
- d) für Fäkalschlamm aus Grundstücks- und Kleinkläranlagen die tatsächlich entsorgte Menge.

Die Wassermengen nach Buchstabe b) hat der Grundstückseigentümer der FWA mbH für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden 2 Monate schriftlich anzuzeigen, sofern die FWA mbH die Zwischenzähler nicht selbst abliest. Der Kunde hat grundsätzlich den Nachweis über zugeführte Mengen durch den Einbau von Zwischenzählern zu führen, die er auf seine Kosten einbauen, warten und in Stand halten muss und die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen.

(4) Das Entgelt für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Asphaltdecken, Betondecken, Pflaster, Betonplatten, Schotterdeckschichten und Rasengitterplatten) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Jeder qm ist eine Berechnungseinheit. Der Entgeltspflichtige hat der FWA mbH auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Größe der überbauten und befestigten Flächen schriftlich mitzuteilen. Die Form hat dem von der FWA erstellten Erfassungsblatt zu entsprechen. Änderungen der Größe der überbauten und befestigten Flächen hat der Entgeltspflichtige bei der FWA mbH zu beantragen. Sie wird nach sachlicher Prüfung gem. § 11 (4) und Abnahme wirksam.

Bei der Ermittlung der Entwässerungsfläche wird die unterschiedliche Abflussrelevanz der Flächen berücksichtigt. Hierbei wird wie folgt verfahren:

Die der Berechnung des Niederschlagswasserentgelts zugrundeliegende Fläche (Entwässerungsfläche) wird nach folgender Formel ermittelt:

$$F_1 \times y_1 + F_2 \times y_2 + F_3 \times y_3 + F_4 \times y_4 + F_5 \times y_5 + F_6 \times y_6 + \dots = \dots \text{ qm}$$

Hierbei bedeuten: F = Teilflächen in qm  
y = Abflussbeiwert

Folgende Abflussbeiwerte werden berücksichtigt:

- Asphaltdecke	0,90
- Betondecke und Pflaster mit Fugenverguss	0,80
- Pflaster ohne Fugenverguss, Betonplatten	0,60
- Schotterdeckschichten	0,40
- Rasengitterplatten	0,20
- Steildach	0,95
- Flachdach	0,85
- Gründach	0,20

Für die ermittelte Entwässerungsfläche erfolgt eine anteilige Minderung, sofern eine Zisterne > 1 qm mit einem Überlauf in die öffentlichen Anlagen zur Regenwassernutzung vorhanden ist.

Die Minderung erfolgt nach dem Verhältnis Entwässerungsfläche (EF) zu Grundstücksfläche (GF)

EF / GF	anteilige Minderung der EF
≤ 80 %	15 %
≤ 50 %	40 %
≤ 30 %	75 %

Die Mindestgröße der Zisterne sollte > 1 qm sein, sonst erfolgt keine Minderung.

(9) Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der öffentlichen Abwasseranlage (SW) entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage (SW) aus Wohnbebauung wird der Grundpreis je Wohnungseinheit erhoben. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Für die gewerbliche/landwirtschaftliche und sonstige Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage (SW) über einen eigenen Abwasseranschluss wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätsvorhaltung SW von TW, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.



Telefon (0335) 55 896 - 0  
Buschmühlenweg 171  
15230 Frankfurt (Oder)  
www.fwa-ffo.de